Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Nr.1

Der am 05.09.2024 gegründete Verein hat den Namen "Köterwiese" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. – "Köterwiese e.V."

§ 1 Nr.2

Der Verein hat seinen Sitz in Westring 51, 26655 Westerstede

§ 1 Nr.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr.4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr.1

Der Verein erfüllt im Landkreis Ammerland folgende Zwecke.

Hunden die Möglichkeit geben, jederzeit ohne Leine, auf einer eingezäunten Fläche laufen zu können. Dabei soll es gleichzeitig Vorteile für den Landschaftsschutz, Artenschutz, Naturschutz geben, ein angelegter Hunde Park (Auslaufwiese), wird sehr gut angenommen und bewirkt, dass weniger Hunde unerlaubt in der Natur unterwegs sind.

Arbeitseinsätze zur Pflege der Auslauffläche, sowie der Reparaturen und regelmäßige Reinigung der Parkflächen, sollen Kontakte zwischen Menschen von jung bis alt bewirken. Diese Arbeiten werden durch den Verein sichergestellt.

Der Verein soll es auch älteren Menschen ermöglichen mit ihren Hunden die Fläche zu nutzen, dieses kann für einsame Menschen wieder zu sozialen Kontakten und Freundschaften führen. Bei gesundheitlichen Problemen, werden sicher aus dem Verein heraus Pflege und Hilfe für die vorhandenen Hunde gegeben sein. Das könnte auch Tierheime, zumindest ein wenig entlasten.

Begegnungen zwischen Jung und Alt von 0 bis 122 Jahren sollten hier stattfinden können.

§ 2. Nr.2

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 2. Nr.3

Der Verein gibt keine Mittel an die Mitglieder weiter. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zecke verwendet.

§ 2. Nr.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt/ Kündigung
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Bei juristischen Personen durch ihre Auflösung

Der freiwillige Austritt/Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch einen Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für Mitglieder und Nichtmitglieder gilt die Hausordnung des Vereins.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht laut BGB § 26 aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich mindestens durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zugelassen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl gewählt, in der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung zur Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist erreicht, wenn mindestens 2 Mitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen entscheidet die Beschlussfassung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen, werden vom 1. Vorsitzenden geleitet bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Zu Beweiszwecken werden die Vorstandssitzungen protokolliert und sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen,

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen.
- III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, unter Benennung der Tagesordnung der Vereinsmitglieder per Brief oder per Mail. Zwischen dem Tag des Erhalts der schriftlichen Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge aus

- Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden
- IV. Jedes anwesende Mitglied sowie Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und haben eine Stimme. Zu Mitgliederversammlungen wird insbesondere zu folgenden Angelegenheiten eingeladen.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Vereinsbetreffende Fragen.
 - g) Auflösung des Vereins.
- v. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden protokoliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem jeweils zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.

Westerstede, den

Unterschriften